

Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

vom 6. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011³ wird wie folgt geändert:

Art. 9. Es tragen die verbleibenden Pflegekosten:

- a) der Kanton zu 40 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 60 Prozent.

b) durch
Kanton und
politische
Gemeinde

Der Anteil der zuständigen politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl der versicherten Personen, die sich am Ende des Vorjahres in einem Pflegeheim aufhielten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

¹ ABl 2012, 3868 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. August 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

³ sGS 331.2.

nGS 2013-004

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung wurde am 6. August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. Juni bis 5. August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2013

Der Präsident der Regierung:

Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 2246 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 1557.